

Antrag

der Abg. Klaus Hoher und Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ausbau des landesweiten Biotopverbunds

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie jeweils Biotope und Biotopverbundflächen definiert;
2. welcher Anteil der Fläche Baden-Württembergs aktuell in den Bereich der Biotope sowie in den der Biotopverbundflächen fällt (bitte Angabe in Prozent und in Quadratmetern, differenziert nach Biotopen und Biotopverbundflächen);
3. welche wissenschaftliche Datenlage oder Analyse den Zielen zugrunde liegt, auf zehn Prozent Offenland der Landesfläche bis 2023, 13 Prozent bis 2027 und 15 Prozent bis 2030 eine funktionale Biotopverbundfläche zu etablieren (bitte auch unter Angabe des jeweiligen Flächenanteils in Quadratmetern);
4. mit welchen konkreten Maßnahmen sie die im Landesnaturschutzgesetz definierten Ziele erreichen will, dass etwa bis 2023 mindestens zehn Prozent Offenland der Landesfläche aus räumlich und funktional verbundenen Biotopen bestehen soll;
5. inwiefern die Maßnahmen zur Erreichung ihrer weiteren Jahresziele von den bisherigen Methoden abweichen;
6. welche konkreten Ressourcen sie ab dem Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung stellt, um diese Ziele zu erreichen;
7. wie sie, wie von ihr im Koalitionsvertrag angekündigt (s. a. S. 31 Koalitionsvertrag), Regionen und Kommunen dabei unterstützen wird, den Biotopverbund planungsrechtlich abzusichern;

8. welche Pläne zur gesetzlichen Festschreibung hierzu vorliegen (mit Angabe, bis wann eine solche Festschreibung durchgeführt werden soll);
9. ab wann mit einer Aufsetzung des Projekts Biologische Vielfalt gerechnet werden kann (mit Angabe der Beteiligten und der notwendigen Haushaltsmittel für dessen Umsetzung);
10. ob es Pläne und Ziele im Bereich der Biotope und Biotopverbundflächen für Gebiete gibt, die nicht in die Kategorie des Offenlandes fallen (beispielweise waldreiche Flächen) und falls ja, zu welchem Zeitpunkt diese aktualisiert werden sollen;
11. wie sichergestellt wird, dass die beauftragten Planungsbüros, welche die Errichtung von Biotopverbundflächen auf die individuellen Lebensräume einzelner Arten zuschneiden sollen, diesen Anspruch auch tatsächlich durch eine entsprechende gutachterliche Praxis erfüllen;
12. zu welchen Ausweisungen weiterer Schutzgebiete es an welchen Lokationen kommen wird;
13. welche naturschutzrelevanten Flächen sie aufzukaufen gedenkt, um diese diesbezüglich aufzuwerten;
14. wie viele Landkreise bisher Biotopverbund-Botschafterinnen und -Botschafter angestellt sowie Biotopverbundpläne in Auftrag gegeben haben.

21.3.2022

Hoher, Bonath, Karrais, Haußmann, Dr. Timm Kern, Brauer, Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Sowohl im Bundes- als auch im Landesnaturschutzgesetz sind Ziele für die Erweiterung der Biotopverbundflächen festgeschrieben. So sollen beispielweise bis 2023 auf zehn Prozent des Offenlandes der Landesflächen Biotopverbundflächen etabliert werden. Bis 2030 wird im Landesnaturschutzgesetz eine Steigerung auf 15 Prozent der Offenlandflächen für diesen Zweck angestrebt.

Dieser Antrag soll abfragen, auf welchem Stand sich die Vorhaben zur Erweiterung des Biotopverbunds befinden sowie mit welchen Mitteln und Maßnahmen diese Flächenziele zu den gegebenen Zeitpunkten erreicht werden sollen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. April 2022 Nr. UM7-0141.5 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie jeweils Biotope und Biotopverbundflächen definiert;

Unter dem Begriff „Biotop“ versteht man einen räumlich abgegrenzten Lebensraum einer Lebensgemeinschaft mit relativ einheitlichen Lebensbedingungen. Er ist durch eine charakteristische Pflanzen- und Tierwelt gekennzeichnet. Naturschutzfachlich besonders wertvolle Biotope sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geschützt. Innerhalb des Waldes gibt es zusätzlich den Biotopschutzwald nach § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG). Ein Biotoptyp ist ein abstrahierter Typus aus der Gesamtheit gleichartiger Biotope. Die Biotoptypen sind entweder über ihre Morphologie oder über die Vegetation definiert.

Der Biotopverbund ermöglicht einen räumlichen Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander dieser Lebensräume gewährleistet sein muss. Liegen die jeweiligen Teilflächen nicht zu weit auseinander, können sich Pflanzen- und Tierarten, die in diesem Lebensraumtyp die charakteristische Biozönose bilden, zwischen den einzelnen Teilflächen austauschen, sodass die Biodiversität im betrachteten Raum erhalten bzw. gefördert wird. Hierzu sind eine ausreichende Populationsgröße betrachteter Arten und die Möglichkeit zum Individuenaustausch zwischen besiedelten Teilflächen erforderlich. Liegen Teilflächen zu weit auseinander, erfordert ein funktionaler Austausch die Anlage von Verbundelementen zwischen den Kernlebensräumen. Bestandteile eines Biotopverbundsystems sind demnach:

- Kernbereiche als stabile Dauerlebensräume,
- Verbundelemente als Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen (Trittsteine oder Korridore),
- die umgebende Landschaftsmatrix, die für Organismen weniger lebensfeindlich und damit durchgängiger werden soll.

2. welcher Anteil der Fläche Baden-Württembergs aktuell in den Bereich der Biotope sowie in den der Biotopverbundflächen fällt (bitte Angabe in Prozent und in Quadratmetern, differenziert nach Biotopen und Biotopverbundflächen);

Den Anteil der Biotopfläche sowie der für den Biotopverbund relevanten Biotopflächen an der Landesfläche Baden-Württembergs gibt nachfolgende Tabelle wieder.

Biotope und Biotopverbundflächen	Fläche in m²	Anteil an der Landesfläche¹⁾ in %
Biotope nach Offenland-Biotopkartierung (Stand März 2022)	881.548.178	2,47
Biotope nach Waldbiotopkartierung (Stand März 2022)	805.567.358	2,25
Biotope nach Offenland- und Waldbiotopkartierung gesamt (Stand April 2021)	1.687.115.536	4,72
Kernflächen ²⁾ – Biotopverbund Offenland (für Standorte trocken, mittel, feucht) (Stand 2020)	1.976.220.000	5,53

¹⁾ Landesfläche (ohne Bodensee) = 35.751.330.000 m²

²⁾ nur für den Biotopverbund wertgebende Fläche der Kernflächen berücksichtigt, d. h. es geht nur der Anteil eines Biotopes in die Berechnung ein, der einem der biotopverbundrelevanten Biotoptypen entspricht.

Die o. g. Zahlen zu den Biotopen der Offenland-Biotopkartierung berücksichtigen gegenwärtig noch nicht die seit März 2022 gültige Änderung des BNatSchG, nach der nun auch die FFH-Lebensraumtypen 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) als „Magerwiesen“ zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG zählen. Ihre aktuelle Flächengröße in Baden-Württemberg (Stand März 2022) beträgt 567 143 060 m².

Als Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes wurden wertvolle Biotope, Flächen mit europaweit bedeutenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und mit besonderen Artvorkommen ausgewählt. Sie enthalten Quellpopulationen von Tieren und Pflanzen, die sich von hier aus weiter ausbreiten sollen. Die Kernflächen des Biotopverbundes Offenland umfassen aktuell 1 976 220.000 m², was 8,93 % der Offenlandfläche des Landes Baden-Württemberg entspricht (Offenlandfläche der Landesfläche = 22 130.180 000 m²).

Der Biotopverbund Fachplan Gewässerlandschaften ergänzt den Fachplan Offenland. Er beinhaltet Kernflächen auf Basis ausgewählter Biotope und Lebensräume der Fließgewässer und Aue- und Moorwälder. Kernflächen des Fachplans Gewässerlandschaften umfassen 404 990 000 m², das sind 1,13 % der Landesfläche des Landes Baden-Württemberg.

3. welche wissenschaftliche Datenlage oder Analyse den Zielen zugrunde liegt, auf zehn Prozent Offenland der Landesfläche bis 2023, 13 Prozent bis 2027 und 15 Prozent bis 2030 eine funktionale Biotopverbundfläche zu etablieren (bitte auch unter Angabe des jeweiligen Flächenanteils in Quadratmetern);

Der Bundesgesetzgeber hat in § 20 Abs. 1 BNatSchG festgelegt, dass ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen wird, das mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Diese Vorgabe wurde in § 22 Abs. 1 NatSchG für Baden-Württemberg auf 10 % des Offenlandes bezogen. Wie in der Stellungnahme zu Frage 2 dargelegt, umfassen die Kernflächen des Biotopverbundes in Baden-Württemberg bereits knapp 10 % der Offenlandfläche. Gleichwohl hat in den vergangenen Jahren auch in Baden-Württemberg ein deutlicher Insektenrückgang stattgefunden. Wie eine Vielzahl an Studien zeigt, ist die Anlage von mehrjährigen Brachstreifen oder Blühpflanzenmischungen für Insekten sowie Begleitarten förderlich. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Anteil geeigneter, die Insektenvielfalt fördernder Flächen deutlich über 10 % hinaus zu erhöhen, um die Anzahl von Bestäubern in der Landschaft deutlich zu erhöhen. Da die naturräumlichen Rahmenbedingungen sowie die konkrete Artenausstattung einer Landschaft sehr heterogen sind, kann eine belastbare Zahl derjenigen Fläche, die für den Erhalt und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Arten mindestens notwendig ist, nicht angegeben werden. Vor diesem Hintergrund wurde angesichts der aktuellen Ausgangslage von knapp 10 % der Offenlandfläche für eine deutliche Verbesserung der Insektenvielfalt einschließlich ihrer Be-

gleitarten eine Zielvorgabe von 15 % der Offenlandfläche – mit einem Zwischenschritt von 13 % bis 2027 – für 2030 formuliert.

Diese Zielanalyse lehnt sich an die vergleichbaren Erfahrungswerte und Vorgaben in Bayern an, die im Rahmen der Weiterentwicklung des Volksbegehrens zum Schutz der biologischen Vielfalt in das bayerische Naturschutzgesetz übernommen wurden. Im Gegensatz zu Bayern wurde in Baden-Württemberg die Flächenvorgabe des landesweiten Biotopverbundes um den Begriff der Funktionalität erweitert. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass mit den bisherigen Zielvorgaben von 10 % der Offenlandfläche dem Rückgang der biologischen Vielfalt nicht Einhalt geboten werden konnte. Die zeitlichen Vorgaben sind der erfahrungsbasierten Erkenntnis geschuldet, dass zur Zielerreichung ein stufenweises Vorgehen notwendig ist, da nicht alle Kommunen im Land gleichzeitig in die Biotopverbundplanung und anschließend in die Maßnahmenumsetzung einsteigen können, zumal in den verschiedenen Kommunen unterschiedliche Ausgangssituationen und räumliche und planerische Gegebenheiten herrschen.

4. mit welchen konkreten Maßnahmen sie die im Landesnaturschutzgesetz definierten Ziele erreichen will, dass etwa bis 2023 mindestens zehn Prozent Offenland der Landesfläche aus räumlich und funktional verbundenen Biotopen bestehen soll;

5. inwiefern die Maßnahmen zur Erreichung ihrer weiteren Jahresziele von den bisherigen Methoden abweichen;

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele zum Biotopverbund sind die Städte und Gemeinden gefordert, Biotopverbundplanungen für ihre Gemarkungen auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund erstellen zu lassen oder die Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen und letztendlich Biotopverbundmaßnahmen umzusetzen. Nur auf Grundlage einer kommunalen Biotopverbundplanung kann ein koordinierter, verbindlicher und gezielter Ausbau des Biotopverbundes erfolgen. Biotopverbundmaßnahmen sind beispielsweise die extensive Bewirtschaftung von Mähwiesen, die Revitalisierung alter Streuobstbestände, die Anlage von mehrjährigen Blühbrachen und Altgrasstreifen, die Sicherung oder Neuanlage von Tümpeln als Laichgewässer oder die Aufwertung der Landschaft für Wiesenbrüter durch Entfernung von Gehölzen.

Vielfach haben die Städte und Gemeinden in den kommunalen Landschaftsplanungen und Grünplänen den Biotopverbund bereits mitberücksichtigt. Viele Kommunen haben auch bei der Umsetzung schon heute Wertvolles geleistet (vgl. Frage 2). Eine fachlich fundierte Planung, die dann Grundlage für die Umsetzung darstellt, ist dennoch in vielen Kommunen noch nicht oder nur unvollständig vorhanden. Teilweise sind die bestehenden Pläne nicht mehr aktuell oder berücksichtigen nicht den Fachplan Landesweiter Biotopverbund, sodass zwar eine gute Vernetzung innerhalb des Gemeinde- und Stadtgebietes besteht, aber eine überregionale Anbindung an den landesweiten Biotopverbund fehlt.

Daher hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Fördermöglichkeit für diese Planungen über die Landschaftspflegeleitlinie (LPR) von 70 % auf 90 % angehoben. Dieser erhöhte Fördersatz gilt seit dem 24. Juni 2020. So soll es allen Städten und Gemeinden – nahezu unabhängig von ihrer Finanzkraft – ermöglicht werden, eine fundierte Grundlage zu schaffen. Mit dieser Planungsgrundlage werden bestehende Potenziale aufgezeigt und geeignete Standorte oder Suchräume für noch fehlende Trittsteine identifiziert und möglichst ideale Standorte für künftige Ausgleichsmaßnahmen der Kommune oder freiwillige Beiträge der Bevölkerung vor Ort gefunden. Auf Grundlage einer entsprechenden fachlichen Planung in den Kommunen kann die Umsetzung des Biotopverbundes bis 2030 landesweit gelingen.

Neben der Planung können auch die Projekte, die der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes dienen, durch das Land gefördert werden. Für diese freiwilligen Maßnahmen stellen (je nach Förderempfänger) die LPR und das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) geeignete Förderinstrumente dar.

Soweit Kommunen Interesse an der Schaffung von neuen Lebensräumen haben, können diese Vorhaben im Rahmen des Biotopverbundes mit 70 % nach der LPR gefördert werden. Der verbleibende Eigenanteil kann bei solchen Vorhaben zur Aufwertung des Naturhaushaltes auch auf das kommunale oder das naturschutzrechtliche Ökokonto angerechnet werden, sodass für künftige Ausgleichspflichten dieses so erworbene „Guthaben“ in Anspruch genommen werden kann.

Um den Aufbau des Biotopverbundes bis 2030 zu befördern, wurden darüber hinaus bei jedem Landschaftserhaltungsverband (LEV) sowie bei den beiden Landkreisen ohne LEV Biotopverbundbotschafterinnen und -botschafter (BVB) eingestellt. Diese können die gemeindeübergreifende Realisierung koordinieren und stehen bei Fragen zur Förderung oder Umsetzung, bei Fachfragen zum funktionalen Biotopverbund, aber auch als Brückenbauer zwischen Flächeneigentümerinnen und -eigentümer, Landnutzenden, Kommunen, Verbänden und Verwaltung zusätzlich zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den unteren Naturschutzbehörden beratend und koordinierend zur Verfügung.

Seit 2021 fanden und finden zudem zahlreiche Schulungen, Veranstaltungen und Dienstbesprechungen für die BVB sowie zahlreiche weitere beteiligte Akteurinnen und Akteure statt, um einen landesweit einheitlichen, effektiven und qualitativ hochwertigen Standard beim Ausbau des Biotopverbundes im Land zu gewährleisten. Die BVB sind daher sehr gut eingearbeitet und spielen bei der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes eine entscheidende Rolle. Landesweit hat sich gezeigt, dass die BVB wertvolle und nicht mehr wegzudenkende Ansprechpersonen sind, die bereits zahlreiche Planungen und Projekte angestoßen haben bzw. deren Umsetzung erreichen konnten.

6. welche konkreten Ressourcen sie ab dem Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung stellt, um diese Ziele zu erreichen;

Bereits im Haushalt 2020/2021 wurde im Rahmen des Volksbegehrens „Rettet die Biene“ und dem sich anschließenden Abstimmungsprozess mit den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen Mittel im Umfang von 6 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden ab dem Haushalt 2022 verstetigt, sodass die Finanzierung des Ausbaus des Biotopverbundes und seines Erhalts im Haushalt gesichert ist.

Von diesen 6 Millionen Euro pro Jahr werden neben den BVB die kommunalen Biotopverbundplanungen und deren Umsetzung finanziert.

7. wie sie, wie von ihr im Koalitionsvertrag angekündigt (s. a. S. 31 Koalitionsvertrag), Regionen und Kommunen dabei unterstützen wird, den Biotopverbund planungsrechtlich abzusichern;

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Die Sicherung des Biotopverbundes erfolgt in Baden-Württemberg auf der kommunalen Ebene beispielsweise über den Flächennutzungsplan oder über Bebauungspläne der Gemeinden. Kernflächen des Biotopverbundes sind i. d. R. bereits über einen anderen Schutzstatus gesichert, z. B. als gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen geschützter/ besonders geschützter Arten, FFH-Lebensraumtypen, FFH-Lebensstätten, über die Erhaltungspflicht für Streuobstbestände nach § 33a NatSchG und/

oder als geschützter Landschaftsbestandteil. Die darüber hinausgehenden Verbundstrukturen in Kern- und Suchräumen können in den Landschaftsplan überführt werden, sind aber erst bei Übernahme in den Flächennutzungsplan bzw. Bauleitplan planungsrechtlich gesichert. Unterstützt werden die Kommunen hierbei durch die o. g. BVB. Zur Unterstützung der Sicherung des Biotopverbundes über die Regionalplanung wurden regelmäßige Besprechungen mit den Regionalverbänden eingerichtet.

8. welche Pläne zur gesetzlichen Festschreibung hierzu vorliegen (mit Angabe, bis wann eine solche Festschreibung durchgeführt werden soll);

Die Möglichkeiten für eine gesetzliche Festschreibung der Sicherung werden derzeit geprüft. Konkrete Zeitangaben für die Umsetzung gibt es bislang nicht.

9. ab wann mit einer Aufsetzung des Projekts Biologische Vielfalt gerechnet werden kann (mit Angabe der Beteiligten und der notwendigen Haushaltsmittel für dessen Umsetzung);

Die Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg hat sich die Erhaltung und Vermehrung der biologischen Vielfalt sowie qualitative Verbesserung der Lebensraumsituation zum Ziel gesetzt. Aus der Naturschutzstrategie heraus haben sich mehrere Schwerpunktbereiche gebildet, die aktuell besonders im Fokus der Umsetzung stehen. Dazu gehört in erster Linie der landesweite Biotopverbund. Seit 2018 setzt das Sonderprogramm zur Stärkung der Biologischen Vielfalt einen besonderen Fokus vor allem auf Projekte in der Kulturlandschaft, die die Nutzungsweisen der Land- und Forstwirtschaft betreffen oder spezielle Arten- und Biotopförderung. Ein spezielles weiteres Projekt mit dem Titel „Biologische Vielfalt“ ist nicht bekannt.

10. ob es Pläne und Ziele im Bereich der Biotope und Biotopverbundflächen für Gebiete gibt, die nicht in die Kategorie des Offenlandes fallen (beispielweise walddreiche Flächen) und falls ja, zu welchem Zeitpunkt diese aktualisiert werden sollen;

Der landesweite Biotopverbund besteht aus den drei Fachplänen: Offenland, Gewässerlandschaften und Generalwildwegeplan (GWP).

Im Fachplan Gewässerlandschaften sind Fließgewässer und Wälder auf Basis einer Auswahl relevanter, geschützter Biotope, Lebensstätten seltener Arten und Lebensraumtypen und Lebensstätten nach FFH-Richtlinie als Kernflächen berücksichtigt. Eine Aktualisierung des landesweiten Biotopverbundes ist nach Abschluss des derzeitigen Durchgangs der Offenland-Biotopkartierung geplant.

Der GWP stellt die Flächen und Korridore in Baden-Württemberg dar, die für die Vernetzung der Waldlebensräume der Wildtiere im Rahmen eines länderübergreifenden Biotopverbundes unter Berücksichtigung der gegebenen Flächennutzung erforderlich sind. Er wurde 2010 im Auftrag des Landes an der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg wissenschaftlich hergeleitet. Der GWP ist seit 2015 eigenständig im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und gemeinsam als Fachplan Landesweiter Biotopverbund im NatSchG gesetzlich zur Berücksichtigung verankert.

Nach § 46 JWMG ist der GWP alle zehn Jahre von der Obersten Jagdbehörde unter Beteiligung wissenschaftlicher Einrichtungen zu erstellen. Dabei geht es nicht um eine Veränderung der räumlichen Verläufe der Wildtierkorridore, sondern es sollen die fachliche Aktualität gewährleistet und insbesondere auch infrastrukturelle Veränderungen berücksichtigt werden. Ebenso ist es Ziel, die in den letzten zehn Jahren erfolgte Entwicklung der Wiedervernetzung auf der Grundlage des GWP vergleichend darzustellen.

Darüber hinaus gibt es im Wald vernetzte Biotopflächen für an Alt- und Totholz gebundene Arten, die über die Umsetzung von Fachkonzepten wie das Alt- und Totholzkonzept, die Waldschutzgebietskonzeption Baden-Württemberg 2020 oder die Ausweisung von Kernzonen der Biosphärengebiete und des Nationalparks umgesetzt werden sowie vernetzte Biotopflächen für an lichte Wälder gebundene Arten, die z. B. über die Waldschutzgebietskonzeption Baden-Württemberg 2020 und die Waldbiotopkartierung umgesetzt werden.

11. wie sichergestellt wird, dass die beauftragten Planungsbüros, welche die Errichtung von Biotopverbundflächen auf die individuellen Lebensräume einzelner Arten zuschneiden sollen, diesen Anspruch auch tatsächlich durch eine entsprechende gutachterliche Praxis erfüllen.

Zunächst wird mit dem Fachplan landesweiter Biotopverbund (nach § 22 NatSchG) als Planungsgrundlage sichergestellt, dass Planungen und Maßnahmen zum Biotopverbund auf einer landesweit einheitlichen Grundlage erstellt und durchgeführt werden. Überörtliche Zusammenhänge und Rahmenbedingungen sind einfacher erkennbar und können so besser berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden und werden 2021 und 2022 zahlreiche Arbeitshilfen zum landesweiten Biotopverbund erstellt. Das „Musterleistungsverzeichnis für die Erstellung und Umsetzung kommunaler Biotopverbund-Planungen“, das die einzelnen Planungsschritte beschreibt, trägt zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Bearbeitung der Planungen bei. Es enthält Informationen zur Methodik und den zu erarbeitenden Inhalten der Planungen sowie zur Darstellung und Beschreibung von Maßnahmenflächen. Außerdem wurden Hinweise zur Datenübermittlung der Biotopverbundplanungen und -umsetzungen erstellt. All die genannten Materialien wurden den Planungsbüros zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wurde ein umfassendes Kommunikations-/Schulungskonzept durch das Umweltministerium und die LUBW zum Ausbau des landesweiten Biotopverbundes erarbeitet. In diesem Zusammenhang fanden seit April 2021 bereits sieben Schulungen zu verschiedensten Biotopverbundthemen für zahlreiche Beteiligte statt. Auch die Planungsbüros konnten an diesen Schulungen teilnehmen. Am 31. März 2022 fand zuletzt eine kostenfreie Onlineveranstaltung für Planungsbüros und Kommunen statt. Weitere Fortbildungen sind zu verschiedenen Themen des Biotopverbundes für Planungsbüros sowie für die Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung geplant.

12. zu welchen Ausweisungen weiterer Schutzgebiete es an welchen Lokationen kommen wird;

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist keine neue Schutzgebietskategorie und führt daher auch nicht zur Ausweisung neuer Schutzgebiete. Vielmehr dienen die Planungen und Maßnahmenumsetzungen zu einer funktionalen Vernetzung bestehender Schutzgebiete und wertgebender Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes und als Basis für künftige Entwicklungen der Kommunen sowie der Koordination und zielgerichteten, effektiven Umsetzung aller künftigen Maßnahmen.

13. welche naturschutzrelevanten Flächen sie aufzukaufen gedenkt, um diese diesbezüglich aufzuwerten;

Es bestehen keine Planungen, zur Umsetzung des funktionalen Biotopverbundes zusätzliche Flächen zu erwerben. Kernflächen haben nach bestehenden gesetzlichen Regelungen einen besonderen Schutz (z. B. Biotopschutz, Schutz von Streuobstbeständen, flächenhafte Naturdenkmäler) und müssen nicht in Eigentum des Landes überführt werden. Das Land fördert die Entwicklung dieser Flächen über Fördermaßnahmen, die insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben zugutekommen. Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind per Gesetz auf Dauer durch die Verantwortlichen (in der Regel die Kommunen) zu pflegen und müssen daher nicht in das Eigentum des Landes überführt werden. Im Bereich der Verbindungsflächen zwischen den Kernflächen des Biotopverbundes ist es das Ziel, diese nach

Möglichkeit produktionsintegriert (über Förderungen nach FAKT und LPR) naturschutzfachlich aufzuwerten. Auch hier profitieren insbesondere landwirtschaftliche Betriebe. Eine Übernahme in Landeseigentum ist nicht erforderlich. Im Übrigen ist ein Erwerb von Flächen nur dann möglich, wenn die bisherigen Eigentümerinnen und Eigentümer verkaufsbereit sind.

Die Bemühungen des Landes zum Erwerb von naturschutz- und klimarelevanten Grundstücken konzentrieren sich daher unabhängig von der Realisierung des Biotopverbundes insbesondere auf Moorstandorte und Flächen in Naturschutzgebieten. An Grundstücken in Naturschutzgebieten besteht beispielsweise das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG in Verbindung mit § 53 NatSchG, das im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch zur Verbesserung der Kernflächen des Biotopverbundes ausgeübt wird.

14. wie viele Landkreise bisher Biotopverbund-Botschafterinnen und -Botschafter angestellt sowie Biotopverbundpläne in Auftrag gegeben haben.

In allen 35 Landkreisen wurden BVB bei den Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) bzw. den Kreisverwaltungen (bei zwei Landkreisen ohne LEV) angestellt. Zahlen zu den Planungen einzelner Landkreise liegen aktuell noch nicht vor.

Walker
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft